

Sachbearbeitung	ZSD/SB - Steuern und Beteiligungsmanagement		
Datum	03.09.2021		
Geschäftszeichen			
Beschlussorgan	Hauptausschuss	Sitzung am 30.09.2021	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 335/21

---

Betreff: Information zum Umgang mit der verfassungswidrigen Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen

Anlagen: Anlage 1: Pressemitteilung vom 8. September 2021

**Antrag:**

1. Den Sachstandsbericht zum Umgang mit der Verfassungswidrigkeit der Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen zur Kenntnis zu nehmen.

Heidi Schwartz

---

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM <sub>1</sub> , OB _____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

## Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

---

**Finanzielle Auswirkungen:** Ja, derzeit jedoch noch nicht bezifferbar. Die Stadt Ulm hat für das Rückzahlungsrisiko jedoch eine Rückstellung gebildet, so dass weder der aktuelle, noch die kommenden Haushaltspläne der Stadt Ulm zusätzlich belastet werden.

**Auswirkungen auf den Stellenplan:** derzeit wird geprüft, wie zeitnah die nötige Personalressource geschaffen werden kann

---

### I. Allgemeines

Nach den Vorschriften der §§ 233a, 238 Abgabenordnung (AO) sind für Steuernachforderungen und Steuererstattungen nach Ablauf einer zinsfreien Karenzzeit von grundsätzlich 15 Monaten Zinsen i.H.v. sechs Prozent jährlich zu erheben.

Für Gewerbesteuerveranlagungen für den Erhebungszeitraum 2017 beginnt der Zinslauf beispielsweise ab 1. April 2019. Wird die Gewerbesteuer erst nach diesem Zeitpunkt festgesetzt, werden für jeden vollen Monat 0,5 % Zinsen für den Betrag der Erstattung oder der Nachzahlung erhoben.

### II. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat zwischenzeitlich mit Beschluss vom 8. Juli 2021 (veröffentlicht am 18. August 2021, Az. 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 24.22/17) entschieden, dass die bisher übliche Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen von jährlich sechs Prozent verfassungswidrig sei. Zugleich hat das oberste Gericht den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31. Juli 2022 eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen. Eine wichtige Rolle spielt dabei der Zinszeitraum, da das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, dass das bisherige Recht für Verzinsungszeiträume bis einschließlich 2018 weiterhin anwendbar sei.

### III. Reaktion der Stadt Ulm

Die Karlsruher Entscheidung hat Auswirkungen auf die Stadt Ulm, da Zinsfestsetzung - wie unter Ziffer I. beschrieben - für Gewerbesteuerforderungen oder -erstattungen erfolgen.

Die Stadt Ulm wird wie folgt mit anhängigen Widerspruchsverfahren (derzeit 368 Fälle) und künftigen Zinsfestsetzungen umgehen:

- Das **bisherige Recht** (d.h. ein Zinssatz in Höhe von 0,5 Prozent monatlich) ist nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts für **bis einschließlich in das Jahr 2018 fallende Verzinsungszeiträume weiterhin anwendbar**. Aus diesem Grund werden Widersprüche, die gegen Zinsbescheide, die vor Veröffentlichung des o.g. Beschlusses ergangen sind und ausschließlich Verzinsungszeiträume betreffen, die spätestens am 31. Dezember 2018 enden, keinen Erfolg haben. In diesen Fällen wird die Stadt Ulm die Steuerpflichtigen anschreiben und die Rücknahme der Widersprüche anregen.

Wird der Widerspruch nicht zurück genommen, wird dieser mithilfe eines kostenpflichtigen Widerspruchsbescheid als unbegründet zurückgewiesen.

Derzeit liegen etwa 137 Widersprüche vor, die ausschließlich Verzinsungszeiträume bis 31. Dezember 2018 betreffen.

- Für Widersprüche, die gegen Zinsbescheide, die vor Veröffentlichung der o.g. Beschlüsse ergangen sind und **sowohl Verzinsungszeiträume bis 2018 als auch ab 2019** betreffen, wird die Entscheidung über den Widerspruch seitens der Stadt Ulm zurückgestellt, bis im Jahr 2022 die gesetzliche Neuregelung erfolgt ist.

Hierbei handelt es sich um 231 Fälle.

- Für künftige Gewerbesteueranlagungen, die zu einer Zinsfestsetzung führen würden, werden vorerst keine Zinsfestsetzungen vorgenommen, bis der Gesetzgeber die Höhe des Zinssatzes rückwirkend ab 2019 neu geregelt hat.  
Damit keine Verjährung vor Abarbeitung der Fälle eintritt werden die Zinsfestsetzungen vorläufig nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Satz 4 AO ausgesetzt.

#### IV. Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Da die Höhe des Zinssatzes erst nach der gesetzlichen Neuregelung bekannt sein wird, stehen derzeit weder die Höhe der Rückzahlungsverpflichtung seitens der Stadt Ulm noch die damit verbundenen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt fest. Die Stadt Ulm hat jedoch Vorsorge getroffen und für das Rückzahlungsrisiko zuletzt im Jahresabschluss 2020 eine Rückstellung für strittige Nachzahlungszinsen in Höhe von 4,9 Millionen Euro gebildet.